

ring ist. Auch sind viele Unternehmen gerade aus der Bekleidungs- und Lebensmittelbranche, in der es häufig zu Menschenrechtsverletzungen in der Zulieferkette kommt, nicht betroffen, da sie weder an der Börse notiert noch von öffentlichem Interesse sind. Außerdem fehlen durch die Vielzahl vorgegebener Regelwerke einheitliche Vorgaben für die Berichterstattung. Die Berichte werden somit schwer zu vergleichen sein. Schließlich sieht die EU-Regelung keine Prüfung der Berichte auf die Richtigkeit der angegebenen Informationen vor. Daher sind nun die Mitgliedstaaten gefragt. Diese müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten umsetzen und können dabei auch über die EU-Vorgaben hinausgehende Regeln festsetzen. Um den Anforderungen der UN-Leitprinzipien zu genügen, sollten die Mitgliedstaaten dies auch tun.

FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

Das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte fordern die Bundesregierung und den Bundestag auf, umfassende Offenlegungspflichten für Unternehmen über soziale, insbesondere menschenrechtliche, und ökologische Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit einzuführen und die unten genannten Punkte bei der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie zu berücksichtigen:

- ▶ Der Anwendungsbereich der Offenlegungspflicht soll alle großen und mittelgroßen Unternehmen sowie solche mit relevanten Risiken für Mensch und Umwelt umfassen. Es sollen Informationen zur Geschäftspraxis im eigenen Unternehmen, bei Tochtergesellschaften und bei Lieferanten offengelegt werden. Über die Auswirkungen ihrer Exporte und Investitionen auf Mensch und Umwelt soll berichtet werden.
- ▶ Die Offenlegung der nicht-finanziellen Informationen soll auf der Grundlage von Kernindikatoren zu den verschiedenen Themenbereichen, wie Menschenrechte, Arbeitnehmerbelange oder Umweltschutz, erfolgen. Die Kernindikatoren sollen anhand existierender internationaler Standards, wie der OECD-Leitsätze oder der Global Reporting Initiative, in einem Multi-Stakeholder-Prozess bestimmt werden. Nur so ist die Vergleichbarkeit der Berichte zu gewährleisten. Die nicht-finanziellen Informationen sollen in einer elektronischen Datenbank veröffentlicht und die Aufbereitung der Daten für Verbraucher/innen, Investoren und andere Zielgruppen durch geeignete Expertengruppen, wie zum Beispiel Verbraucherorganisationen, gewährleistet werden.
- ▶ Die Überprüfung der Richtigkeit der offengelegten Daten sollte in solchen Fällen möglich sein, wo berechtigte Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen. Im Fall von Falschangaben sollten Sanktionen möglich sein. Eine Überprüfung der Richtigkeit sollte Betriebsprüfungen von ausländischen Zulieferern durch Expert/innen einschließen.

Herausgeber:
CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit
mit Oxfam Deutschland e.V. und INFOE e.V.

Kontakt:
CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Tel. +49-(0)30-2888 356 989
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Autorin: Dr. Franziska Humbert, Juni 2014

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter www.cora-netz.de

Bildnachweise:
Titelbild: © Marco2811/ fotolia.com
Illustrationen: Ole Kaleschke; Fotografie: Aseprola (Ananas),
SACOM (Computerproduktion), CIR-Archiv (Textilproduktion);
istockphoto.com;

Gedruckt auf Recyclingpapier.

Gefördert von ENGAGEMENT GLOBAL
im Auftrag des



Der Inhalt dieser Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung von Herausgebern und Autorin. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Europäischen Union wieder.

und gefördert von



Wirtschaft und Menschenrechte

Offenlegungspflichten für Unternehmen



SERIE – UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten indigener Gemeinschaften sind dafür nur einige Beispiele.

Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

Transparenz als essenzieller Bestandteil gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung

Ein erster Schritt auf dem Weg zu einer verantwortungsvolleren Geschäftspraxis und einem faireren Umgang mit Lieferanten ist die Schaffung von Transparenz über die Produktionsbedingungen in der Lieferkette und über die Auswirkungen der Geschäftsbeziehungen auf Mensch und Umwelt. Wären Unternehmen verpflichtet, umfassende Informationen beispielsweise über ihre Lieferanten, die Arbeitsbedingungen in den Fabriken oder die Auswirkungen ihrer Exporte offenzulegen, würden sie sich zunächst den Überblick über die Folgen ihrer Tätigkeit verschaffen, um auf dieser Grundlage die nötigen Maßnahmen für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu ergreifen. Denn welches Unternehmen riskiert einen Umsatzrückgang durch Imageschädigung, weil es öffentlich bekannt gibt, dass es seine Waren aus Fabriken mit akuter Einsturzgefahr bezieht, wo junge Mädchen zu Hungerlöhnen 14 Stunden am Tag Kleidung nähen?

Transparenz ist daher ein essenzieller Bestandteil gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung.

Zudem wollen auch immer mehr Verbraucher/innen wissen, wie die Produkte, die sie kaufen, hergestellt wurden, um ihr Einkaufsverhalten entsprechend auszurichten. Ebenso möchten Investoren die Möglichkeit haben, Unternehmen auch in Bezug auf soziale und ökologische Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit richtig zu bewerten, um entsprechend investieren zu können.

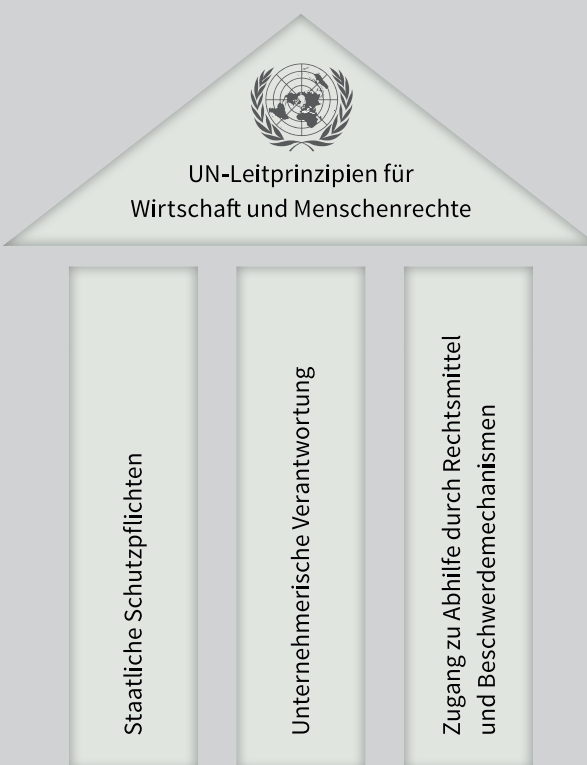
Kommunikations- und Offenlegungspflichten in den UN-Leitprinzipien

Die UN-Leitprinzipien heben die zentrale Bedeutung ausreichender Kommunikation für die Achtung der Menschenrechte hervor. Prinzip 3 (d) der UN-Leitprinzipien legt fest, dass Staaten Wirtschaftsunternehmen dazu anhalten und es ihnen gegebenenfalls zur Auflage machen sollen, zu kommunizieren, wie sie den menschenrechtlichen Auswirkungen ihres Handelns begegnen. Sie sollen durch politische Maßnahmen und Gesetze festlegen, was und wie Unternehmen kommunizieren sollten, um die Zugänglichkeit und Richtigkeit der Informationen zu garantieren. Insbesondere bei Geschäftstätigkeiten und Geschäftsumfeldern mit erheblichen Gefahren für die Menschenrechte soll es eine Kommunikationspflicht für Unternehmen geben. Bei der Festlegung auf eine bestimmte Art der Kommunikation sollen Staaten Risiken für die Sicherheit von Personen und Anlagen sowie Geschäftsgeheimnisse und die Größe von Unternehmen beachten.



Transparenzkampagne von Oxfam, Supermarkt-Initiative und CorA-Netzwerk

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte:

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte:

Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

Zugang zu effektiven Rechtsmitteln:

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Mitteln verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

Die Leitprinzipien sind kein verbindliches Völkerrecht, beruhen jedoch auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen und sind als Mindestanforderungen an Staat und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen.

Status quo der Unternehmensberichterstattung

Wie sieht es gegenwärtig mit der Transparenz bei Unternehmen aus? Derzeit sind die Unternehmen, die Zahlen und Fakten zu Nachhaltigkeitsthemen veröffentlichen, in der Minderheit. Weniger als ein Prozent der größeren Unternehmen in Deutschland wenden den internationalen Berichtsstandard der Global Reporting Initiative oder den Deutschen Nachhaltigkeitskodex an, um für Investoren und Konsumenten und Konsumentinnen ihr Nachhaltigkeitsengagement transparent darzulegen.

Darüber hinaus berichten Unternehmen schwerpunktmäßig über Aktivitäten und Prozesse, nicht jedoch über die tatsächlichen sozialen, insbesondere menschenrechtlichen, und ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit. Insbesondere in Bezug auf Risiken entlang der Lieferkette gibt es noch große Lücken in der Berichterstattung. Hinweise auf Niedriglöhne in Zulieferbetrieben, auf dort fehlende gewerkschaftliche Organisationsfreiheit, auf unbezahlte Überstunden, Gesundheitsgefährdungen der Arbeiter/innen durch Pestizide, Baumängel, Umweltschäden durch Chemikalien oder ungenügenden Klimaschutz finden sich in den Nachhaltigkeitsberichten nur selten.

Ein großes Manko der derzeitigen Berichterstattung ist auch die mangelnde Vergleichbarkeit der Berichte – Leser/innen können wegen der unterschiedlichen Formate und Schwerpunkte schwer einschätzen, ob ein Unternehmen in Bezug auf seine gesellschaftliche Verantwortung gut oder schlecht abschneidet.

Bestehende Regelungen auf europäischer und deutscher Ebene

Um die aufgezeigten Missstände zu beseitigen, ist es erforderlich, dass Unternehmen gesetzlich verpflichtet werden, umfassend und nach einheitlichen Standards über soziale, insbesondere menschenrechtliche, und ökologische Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit zu berichten. Das ist in Deutschland bisher nicht der Fall. Laut Handelsgesetzbuch haben Unternehmen ab einer bestimmten Größe¹ jedoch die Pflicht, bedeutsame nicht-finanzielle Indikatoren wie zum Beispiel Umwelt- und Arbeitnehmerbelange in ihre Geschäftsberichte mit einzubeziehen, soweit sie für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Diese Formulierung lässt allerdings offen, über welche sozialen und ökologischen Aspekte berichtet werden muss. Lieferanten sind nicht einbezogen. Menschen-

rechte werden im Handelsgesetzbuch nicht erwähnt. Diese Rechtslage wird sich im Herbst 2014 mit der neuen EU-Bilanzrichtlinie² zu Offenlegungspflichten von nicht-finanziellen Informationen ändern. Dann müssen große börsennotierte Unternehmen und solche von öffentlichem Interesse, also zum Beispiel Banken und Versicherungen, mit durchschnittlich mehr als 500 Beschäftigten Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung in einer nicht-finanziellen Erklärung offenlegen. Diese Erklärung soll eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells, relevanter Unternehmenspolitiken sowie von Prozessen zur Einhaltung der gebotenen Sorgfalt, die Ergebnisse dieser Politiken, die Risiken der Geschäftstätigkeit für die verschiedenen Themen wie Umwelt oder Sozialstandards sowie deren Handhabung und relevante Leistungsindikatoren enthalten. Auch Risiken bei Lieferanten sollen aufgezeigt werden. Die Erklärung soll zusammen mit dem Lagebericht zu finanziellen Informationen veröffentlicht werden und unterliegt dementsprechend grundsätzlich den Regeln der Überprüfung für Lageberichte. Allerdings sollen die Daten nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Geprüft wird lediglich, ob die Erklärung vorliegt. Bei der Erstellung der Berichte sollen sich die Unternehmen auf bestehende Regelwerke wie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, die Global Reporting Initiative, ISO 26 000, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex etc. beziehen.

Diese Neuregelung ist zunächst zu begrüßen, da Unternehmen unabhängig von der Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit verpflichtet werden, über soziale und ökologische Themen zu berichten und zwar auch in Bezug auf ihre Zulieferer. Zu bedauern ist allerdings, dass die Zahl der betroffenen Unternehmen mit 6.000 EU-weit relativ ge-

¹ Nach § 267 Abs. 3 HGB sind das Kapitalgesellschaften, die zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme über 19,250 Mio. EUR, mehr als 38,500 Mio. EUR Umsatzerlöse, mehr als 250 Arbeitnehmer/innen im Jahresdurchschnitt. Kapitalgesellschaften sind AG, KGaA, GmbH und solche KG bzw. OHG, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet.

² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG